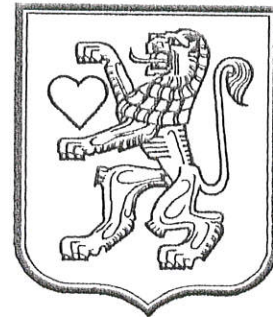


AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 16.11.2011

Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 I Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert am 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 05.10.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 23.02.2006 beschlossen:

Artikel I

Um das Lesen dieser Änderungssatzung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnung verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Artikel II

§ 8 Absatz 1 - Einberufung der Verbandsversammlung - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Als zulässige Form der schriftlichen Einladung gilt auch die Einladung mittels elektronischen Dokuments. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Artikel III

§ 20 - Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungsgeschäfte - wird wie folgt geändert:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan.

- (3) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrvO) erfolgt. Die Vorschriften des § 157 NKomVG (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen nach der Prüfung durch die zuständigen Stellen der Verbandsversammlung vorzulegen.

- (5) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer durch Geschäftsbesorgungsvertrag zu benennenden Stelle wahrgenommen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Celle, den 05.10.2011

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer

Änderung der Anlage zu § 18 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Artikel I

Ziffer 1 - Sitzungsgelder und Verdienstaufschlag erhält unter 1.2 folgende Fassung:

- 1.2 Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung 22,00 € je Sitzung zuzüglich eines Fahrtkostenanteiles in Höhe von 14,00 €.

Artikel II

Ziffer 3 – Aufwandsentschädigung für den Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertreter wird unter 3.3 wie folgt geändert:

- 1.3 3.3 Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung 22,00 € je Sitzung zuzüglich eines Fahrtkostenanteiles in Höhe von 14,00 €.

Artikel III

Die Änderung der Anlage tritt zeitgleich mit der 2. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide am 01. November 2011 in Kraft.